

Anlage II.

Angestellten-Versicherung.

Krankheitsbescheinigung.

Auf Grund der §§ 51 Ziffer 3, 52 bis 54 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.=G.=Bl. S. 989) wird hiermit bescheinigt, daß
(Vor- und Zuname sowie Beruf)

....., wohnhaft in,
geboren am im Jahre zu
in der Zeit von bis ausschließlich
wegen Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist,
seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

Es ist nicht bekannt, daß sich der Versicherte die Krankheit vorzüglich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat.

(Siehe Rückseite.)

....., den 19 ..

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.)

(Gebühren- und stempelfrei.)

(Rückseite.)

Aus dem Versicherungsgeetze für Angestellte:

§ 51. Als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 werden die Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte
u/zw.

3. wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.
u/zw.

§ 52. Die Genesungszeit wird der Krankheit (§ 51 Nr. 3) gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von zwei Monaten bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett veranlaßt ist.

§ 53. Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorzüglich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat.